



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Seite 2

Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Bildungs- und Kulturausschusses

Seite 3

Offenlegungen der Änderungen von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

Seite 3 - 4

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes "Südwestsachsen"

Seite 4 - 5



Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) Vom 7. März 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 6. März 2024 folgende Änderungssatzung:

§ 1

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Oktober 2019 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Nr. 11/2019) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- Bis auf die Kreisräte, den/die Geschäftsführer/in des Behindertenbeirats, den/die Patientenfürsprecher/in sowie den/die Seniorenbeauftragte/n erhalten die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger und ehrenamtlich Tätigen nach § 15 der SächsLKrO den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Satz 1 gilt auch für geladene sachkundige Einwohner und Sachverständige für alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Ältestenrates und der sonstigen Beiräte.
- Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu zwei Stunden 34,00 Euro von bis zu vier Stunden 45,00 Euro und von über vier Stunden 56,00 Euro (Tageshöchstsatz).
- Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufall entsteht, wird eine um 20 Prozent ermäßigte Entschädigung nach Abs. 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.
- Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

- § 2a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 2a Entschädigung nach Pauschalsätzen

- Der/die Geschäftsführer/in des Behindertenbeirats, der/die Patientenfürsprecher/in sowie der/die Seniorenbeauftragte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufalles in Form einer Monatspauschale.
- Die Höhe der monatlichen Pauschale beträgt 160,00 Euro.
- Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

- § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7 Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung

- Die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger nach § 2a der Entschädigungssatzung erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthalts-

ort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 2a geregelten Entschädigungen Fahrtkostenerstattung.

- Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die dem nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen.
- Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

NEUBEKANNTMACHUNG

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 7. März 2024

Michaelis
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 17. April 2024 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- Vergabe des Leistungsangebotes Sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr am Beruflichen Schulzentrum für Technik „August Horch“
BV/730/2024
- Information zum Monitoring Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben – 2023
InfoV/732/2024
- Vorstellung der PiT Kinder- und Jugendbefragung im Landkreis Zwickau
InfoV/729/2024
- Informationen/Anfragen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 20. März 2024

Michaelis
Landrat

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten**Betroffene Gemarkung**

Gemarkung Grumbach (4605):

Art der Änderung

- Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses

Die öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet am **Donnerstag, dem 25. April 2024 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

- Bericht der Volkshochschule für das Jahr 2023
InfoV/728/2024
- Bericht Regionale Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung
InfoV/731/2024
- Informationen/Anfragen

Zwickau, 20. März 2024

Michaelis
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Gemarkung Waldenburger Oberwald (4614)

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

Die Unterlagen liegen **ab dem 25. März bis zum 30. April 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

- Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 15. März 2024

Stark
Amtsleiterin

RETTUNGSZWECKVERBAND „SÜDWESTSACHSEN“

Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2023 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2024 (AZ: 20-2217/38/18) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2024 DES RETTUNGSZWECKVERBANDES „SÜDWESTSACHSEN“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl S. 705), §§ 11 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen: (alle Beträge in EUR)

1.			
a)	Ergebnishaushalt		
aa)	ordentliche Erträge	64.824.474,93	
	ordentliche Aufwendungen	65.003.053,15	
	ordentliches Ergebnis:	-178.578,22	
ab)	außerordentliche Erträge	602.578,22	
	außerordentliche Aufwendungen	424.000,00	

	außerordentliches Ergebnis	178.578,22
a)	Gesamtergebnis	0,00
b)	Finanzhaushalt	
ba)	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.411.000
	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 4.814.000
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.597.000
bb)	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	100.000
	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-8.217.000
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.117.000
bc)	Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag	-2.520.000
bd)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.065.000
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-2.585.000
	Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	1.480.000
c)	Ermächtigungen	
ca)	Kreditaufnahme für Investitionen	4.065.000
cb)	vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen	3.285.000
2.	Kassenkredite	
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	3.960.000
3.	Verbandsumlage	
	für den Erfolgsplan	3.990.974
	für den Liquiditätsplan	0

Plauen, den 28. Februar 2024

Michaelis
Verbandsvorsitzender

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2024 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2024 ist, liegt nach der Veröffentlichung zur kostenlosen Einsicht im Zeitraum **vom 2. bis 10. April 2024** durch jedermann, in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“
Geschäftsstelle Plauen
Poepfigstraße 6
08529 Plauen
Telefon: 03741 457-0

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
12. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

























































